



Doppel

Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin

Herisau, 23. November 2015/Ld/Lz/nf

Gemeinde Hundwil

Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach der Wasserversorgungen Hundwil und Stein Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgungen Hundwil und Stein besitzen und betreiben im Gebiet Buchberg auf dem Gebiet der Gemeinde Hundwil seit 2009 die ehemaligen Quelfassungen der Stadtwerke St. Gallen. Mit der zur Genehmigung vorliegenden Schutzzonenausscheidung sollen 4 Quellen für die zukünftige Trinkwassernutzung geschützt werden.
2. Die Wasserversorgungen Hundwil und Stein liessen den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller Quellen im Gebiet Buchberg überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung sollen vorerst die Quellen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 im Gebiet „Unter der Höhe“ für die künftige Nutzung geschützt werden.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (Aufnahme der Quellschächte, geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Messung der Feldparameter, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschlossen die Wasserversorgungen Hundwil und Stein, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Die Fassungsgebiete aller vier Quellen liegen im Wiesland. Die Quellschächte wie auch die Quellwasserableitung sollen nach den Richtlinien des SVGW saniert respektive erneuert werden. Das Baugesuch wurde bereits bewilligt.
4. Das Quellwasser soll in die neue Aufbereitungsanlage Örtlismühle geleitet werden. Es dient der Erhöhung der Versorgungssicherheit der beiden Wasserversorgungen. Zudem soll auch Trinkwasser an die Wasserversorgungskorporation Hinterland abgegeben werden können.

Die Quellrechte zugunsten der Wasserversorgung Hundwil sind im Grundbuch der Gemeinde Hundwil mit Grunddienstbarkeitsverträgen eingetragen.



5. Am 25. Januar 2011 reichte die Wasserkommission Stein-Hundwil beim Amt für Umwelt die für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 3. Dezember 2010) zur Vorprüfung ein.
6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 1. Dezember 2011 wurden der Gemeinde Hundwil die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2010-206/1 vom 15. Februar 2012, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 15. Februar 2012 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
7. Der Gemeinderat Hundwil verabschiedete am 19. November 2013 die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach zuhanden der öffentlichen Planauflage, welche vom 22. November 2013 bis am 21. Dezember 2013 erfolgte.
8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hundwil wurde fristgerecht eine Einsprache eingereicht. Anlässlich des Einspracheaugenscheins vom 7. April 2014 wurde mit den Parteien vereinbart, dass weitere Abklärungen getroffen werden, unter anderem sollten Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mittels Markierversuchen verifiziert werden und die betriebliche Situation des betroffenen Landwirtschaftsbetriebes überprüft werden.
9. Mit Schreiben vom 29. Juli 2014 lag der Bericht des Gutachters betreffend durchgeführter Markierversuche vor und mit Schreiben vom 8. August 2014 die Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Zentrums SG zur betrieblichen Situation des Landwirtschaftsbetriebes.
10. Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 hat das Departement Bau und Umwelt die Einsprache teilweise gutgeheissen und die Wasserkommission Hundwil-Stein angewiesen, Schutzzonenplan und -reglement im Sinne des Einspracheentscheids anzupassen.
11. Das Amt für Umwelt hat die überarbeiteten Schutzzonenunterlagen vom 18. Februar 2015 geprüft und die Wasserkommission Hundwil-Stein am 25. Februar 2015 darüber informiert, dass die neuerliche öffentliche Auflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach in der Gemeinde Hundwil in die Wege geleitet werden könne.
12. Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Einsprechers und der redaktionellen Änderung von Art. 19 des Schutzzonenreglements hat der Gemeinderat Hundwil die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach am 17. März 2015 zuhanden der öffentlichen Planauflage verabschiedet, welche vom 17. Juli 2015 bis am 16. August 2015 erfolgte.
13. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hundwil vom 17. März 2015 wurden keine Einsprachen eingereicht



14. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2015 hat die Gemeinde Hundwil dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen folgende Unterlagen eingereicht:

- Hydrogeologischer Bericht „Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach“ vom 18. Februar 2015
- Schutzzonenplan 1:1000 „Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach“ vom 18. Februar 2015
- Schutzzonenreglement „Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach“ vom 18. Februar 2015

15. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach vom 18. Februar 2015 umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 4 Quellschächten mit je einem Einlauf.

16. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Buchberg Quelle Nr. 68	742.245-G1
Buchberg Quelle Nr. 34	742.245-G2
Buchberg Quelle Nr. 62	742.245-G13
Buchberg Quelle Nr. 61	742.245-G16

17. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 272 l/min oder rund 143'000 m³/Jahr.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG.

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen festgelegt. Die Ausdehnung für die Schutzzone S2 wurde gestützt auf die hydrogeologische Untersuchung mit den sich aus den weiterführenden Untersuchungen ergebenden Grenzabständen definiert.



5. Gemäss Gefahrenkataster bestehen zusätzlich zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach folgende Gefährdungen: ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Wohnhaus, ein Weidstall und eine Flurstrasse, je mit den objektspezifischen Erschliessungsanlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 sowie ein Landwirtschaftsbetrieb, eine Flurstrasse, ein Parkplatz und eine Transportseilbahn, ebenfalls je mit den objektspezifischen Erschliessungsanlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone S3.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements erstellt, im Rahmen der Vorprüfung vom 28. Januar 2013 angepasst und im Nachgang an das Einspracheverfahren bezüglich Art. 19 präzisiert.

Gesuche für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 19 des Schutzzonenreglements müssen dem Amt für Umwelt eingereicht werden (für die Parz. Nr. 278, W. Meier, und Parz. Nr. 273, 274 und 275, C. Bodenmann, liegen dem Amt für Umwelt bereits Gesuche vor).

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das vorliegende Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Das Schutzzonenreglement Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können allfällige Änderungen in die Schutz-zonenunterlagen übernommen werden.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgungen Hundwil und Stein, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarte Hundwil wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach ergänzt.

3. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach werden aufgehoben.

4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen, soweit sie dem Amt für Umwelt nicht schon vorliegen.



5. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgungen Hundwil und Stein, c/o Fritz Leirer, Schachen 464, 9063 Stein*
- Gemeinderat Hundwil, Dorf 12, Postfach 17, 9064 Hundwil **
- Grundbuchamt Hundwil, Dorf 12, Postfach 17, 9064 Hundwil ***
- Amt für Umwelt**

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: **-2. Dez. 2015**

Departement Bau und Umwelt

Marianne Koller-Bohl, Regierungsrätin

Beilagen:

- *- 3 Schutzzonenpläne Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- 3 Schutzzonenreglemente Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- **- 1 Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- ***- 1 Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Buchberg Nr. 68, 34, 62 und 61 – Quellstrang Fitzisbach mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Hundwil

Ø DBU, Sekr., BKD, Lz